

Inanspruchnahme von Erziehungsberatung bei gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung¹

Erziehungsberatung wird in der Regel von beiden Eltern eines Kindes aufgrund einer einvernehmlichen Entscheidung in Anspruch genommen. Auch dann, wenn nur ein Elternteil die Beratungsstelle aufsucht, kann bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der andere Elternteil von der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle weiß und damit einverstanden ist (konkludente Einwilligung). Dies gilt zumindest, solange es keine Indizien für das Gegenteil gibt. Rechtliche Fragen entstehen vor allem, wenn nach einer Trennung oder Scheidung die Beratung durch einen Elternteil aufgesucht wird, und die Haltung des anderen Elternteils unbekannt ist.

Zur Beurteilung dieser Situation sind aus rechtlicher Sicht unterschiedliche Kontexte zu beachten. Zunächst gilt, dass Hilfe zur Erziehung ein Anspruch der Personensorgeberechtigten ist. Dies hat zur Folge, dass sich grundsätzlich beide Personensorgeberechtigte für die gewünschte Hilfe entscheiden müssen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei der Wahrnehmung der Personensorge zu unterscheiden ist zwischen Angelegenheiten des täglichen Lebens

und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Schließlich müssen auch die Regelungen des FamFG und die gesetzlichen Neuerungen im SGB VIII zur Erleichterung der Inanspruchnahme von Hilfen mit in Betracht gezogen werden. Zugleich ist auch zu beachten, dass Erziehungs- und Familienberatung eine integrierte Jugendhilfeleistung ist, der unterschiedliche Rechtsvorschriften zugrunde liegen. Die Erziehungsberatung kann demnach nicht nur als Hilfe

Bedarf nach Beratung besteht (§ 18 Abs. 1 u. 3 SGB VIII).

Aus rechtlicher Sicht unproblematisch ist zunächst die Beratung eines Elternteils, der für sein Kind das alleinige Sorgerecht inne hat. Doch die Beratungsfachkraft muss sich dabei auf die Angaben dieses Elternteils verlassen. Es gibt weder einen Nachweis über die gemeinsame noch über die alleinige Sorge, der ihr vorgelegt werden könnte.



zur Erziehung geleistet werden (§ 28 SGB VIII), sondern steht bereits zur Verfügung, wenn nach einer Trennung oder Scheidung mit Unterstützung von Beratung ein Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge entwickelt werden soll (§ 17 Abs. 2 SGB VIII) oder bei der Wahrnehmung des Sorge- bzw. Umgangsrechts bei einem Elternteil

Probleme können in der Praxis vor allem entstehen, wenn der getrennt lebende Elternteil von der Beratung erfährt und damit ausdrücklich nicht einverstanden ist. Hier stellt sich die Frage, ob er aufgrund des gemeinsamen Sorgerechts gewissermaßen ein Vetorecht hat und die Fortsetzung der Beratung verhindern kann.

¹ Dieser Text ersetzt den bke-Hinweis zum selben Thema aus dem Jahr 2001 (bke 2001).

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Für die Leistung Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII sind der oder die Personensorgeberechtigte(n) anspruchsberechtigt (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Daher ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge auch nach Trennung und Scheidung grundsätzlich eine einvernehmliche Entscheidung der Eltern Voraussetzung der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung – wie bei allen Hilfen zur Erziehung. Es sind jedoch unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden.

Erziehungsberatung als Angelegenheit des täglichen Lebens

Wenn nach einer Trennung oder Scheidung das gemeinsame Sorgerecht der Eltern fortbesteht, kann nach § 1687 Abs. 1 BGB derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, über Angelegenheiten des täglichen Lebens ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil entscheiden. Er muss das Einverständnis des getrennt lebenden Elternteils nur einholen, wenn Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu entscheiden sind.

Daraus folgt für die Erziehungsberatung: Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung vorübergehend nicht gewährleistet ist und mit Interventionsformen wiederhergestellt werden kann, die nicht tiefer in die Persönlichkeit des Kindes eingreifen, dann ist Erziehungsberatung – ähnlich wie alltägliche medizinische Versorgung – Bestandteil des Alltagslebens mit demjenigen Elternteil, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält. Erziehungsberatung kann in diesem Fall ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil in Anspruch genommen werden. Dazu zählen Beratungsgespräche mit dem Elternteil, dem die Alltagssorge obliegt, und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ebenso wie etwaige diagnostische Klärungen. Auch ein Schuleignungstest kann in diesem Rahmen ohne die Zustimmung des anderen Elternteils durchgeführt werden. Allerdings berührt

das mögliche Ergebnis dieses Tests die Rechte des anderen Elternteils: die auf seiner Grundlage zu treffende Entscheidung über die Schullaufbahn ist von erheblicher Bedeutung für das Kind und daher von beiden Eltern gemeinsam zu treffen.

Hilfen zur Erziehung als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung

Wenn jedoch eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nachhaltig beeinträchtigt ist und für ihre Gewährleistung Maßnahmen erforderlich sind, die in das Erleben oder die Persönlichkeit des Kindes tiefer und mit schwer abänderbarer Wirkung eingreifen, dann wird der Rahmen der Alltagssorge überschritten. Das Einverständnis des anderen Elternteils ist dann Voraussetzung für die Hilfeleistung. Diese rechtliche Notwendigkeit ist unmittelbar einsichtig, wenn für das Kind eine Fremdplatzierung vorgesehen ist. Für andere Konstellationen muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Einwilligung des zweiten Elternteils tatsächlich eingeholt werden muss.

Erheblichkeit einer Hilfe zur Erziehung

Als Angelegenheit des täglichen Lebens gilt, was häufig vorkommt und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat. Erheblich ist in Abgrenzung zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens ein Sachverhalt, der seiner Natur nach selten auftritt, aber die künftige Entwicklung des Kindes bestimmt (Veit 2011, § 1687 Rn. 7). Über ihn muss in seiner Einzigartigkeit an Hand der Umstände des Einzelfalles entschieden werden.

Als erheblich wird man daher eine Hilfe zur Erziehung ansehen müssen, über die im Rahmen einer förmlichen Hilfeplanung beim örtlichen Jugendamt entschieden wird. Sie wird die weitere Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen deutlich beeinflussen oder versucht dies jedenfalls (DIJuF 2010). (In diesem Fall muss das Jugendamt dafür Sorge tragen, dass beide Personensorgeberechtigte in die zu gewährende Hilfe einwilligen.) Im Umkehrschluss wird eine kurzfristige Hilfe, die für das Kind oder den Jugendlichen bzw. den

die Alltagssorge ausübenden Elternteil eine vorübergehende Unterstützung bietet, nicht im hier zu erörternden Sinne als »erheblich« anzusehen sein. Die Zustimmung des anderen Elternteils muss daher bei kurzfristigen Hilfen nicht eingeholt werden.

Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII werden in der großen Mehrzahl der Fälle innerhalb eines Jahres bzw. nach zehn Beratungskontakten abgeschlossen. Für Erziehungsberatung gilt daher: Auch diese Beratungen können erbracht werden, ohne dass der getrennt lebende Elternteil um seine Einwilligung gebeten werden muss. Ein Vergleich der Intensität der Leistungserbringung in der Erziehungsberatung und bei anderen Hilfen zur Erziehung zeigt, dass Erziehungsberatung selbst dann, wenn sie über einen längeren Zeitraum erbracht wird, nicht die zeitliche Intensität anderer Hilfen erreicht, die noch als kurzfristig beurteilt werden müssen (bke 2011).

In der Erziehungsberatung wird also nur in Einzelfällen eine Konstellation gegeben sein, bei der die Einwilligung des zweiten Personensorgeberechtigten als rechtliche Voraussetzung für die Leistungserbringung gelten muss. Eine solche Situation wird sich allenfalls dann ergeben können, wenn die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen einen psychotherapeutischen Charakter im engeren Sinne annehmen muss (bke 2005).

Niederschwellige Inanspruchnahme von Erziehungsberatung

Diese Auslegung des Formerfordernisses der gemeinsamen Beantragung einer Hilfe zur Erziehung durch beide Personensorgeberechtigte wird durch die neuen gesetzlichen Regelungen zur niederschweligen Inanspruchnahme von Hilfen gestützt.

Direkte Inanspruchnahme von Erziehungsberatung

Durch § 36a Abs. 2 SGB VIII ist klar gestellt worden, dass eine ambulante Hilfe, insbesondere die Erziehungsbe-

ratung, keiner förmlichen Gewährung durch das Jugendamt bedarf. Das Jugendamt soll im Gegenteil sicherstellen, dass Erziehungsberatung ohne Einschaltung des Jugendamtes von den Ratsuchenden direkt aufgesucht werden kann. Wenn für die Erziehungsberatung also bei direkter Inanspruchnahme durch Ratsuchende eine förmliche Gewährung der Leistung durch das Jugendamt nicht zulässig ist, darf auch das Formerfordernis der gemeinsamen Hilfebeantragung durch die Eltern beim freiwilligen Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht strikt gehandhabt werden.

Rechtsanspruch der Kinder auf Beratung

Durch die Neufassung von § 8 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wird die Möglichkeit für junge Menschen, Beratung auch ohne die Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten in Anspruch zu nehmen, gestärkt. Kinder und Jugendliche in einer Not- oder Konfliktlage haben nun einen Rechtsanspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten. Wenn aber eine Beratung ohne die Kenntnis beider Elternteile zulässig ist, dann muss für Kinder in weniger schwierigen Situationen eine vergleichbare Hilfe auch dann geleistet werden können, wenn sie nur derjenige Personensorgeberechtigte wünscht, der die Alltagsorge für das Kind ausübt.

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Im Kontext des Kinderschutzes sind sowohl das Jugendamt (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) als auch die Fachkräfte der freien Träger (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) verpflichtet, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Es würde diese Bemühungen um Unterstützung problembelasteter Familien konterkarieren, wollte man die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII am fehlenden Einverständnis eines Elternteils scheitern lassen.

Aus allem folgt, dass Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung im Regelfall auch geleistet werden kann, wenn kein förmliches Einverständnis des anderen Elternteils zur Beratung vorliegt. Wenn eine Hilfe zur Erziehung von einem Personensorgeberechtigten allein in Anspruch genommen werden kann, »hat er unabhängig vom anderen trotz gemeinsamer Sorge Anspruch auf Leistung« (Tillmann 2012, § 27 SGB VIII Rn 3).

Für die Beratungsfachkräfte besteht keine Verpflichtung, die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Eltern zu prüfen. Dies ist Aufgabe des Jugendamtes für den Fall, dass eine Hilfe zur Erziehung zu gewähren ist und eine darauf bezogene Hilfeplanung durchgeführt wird.

Doch wie ist mit einem ausdrücklichen Widerspruch des getrennt lebenden Elternteils umzugehen?

Exkurs:

Missbrauch einer Rechtsposition

Das Personensorgerecht ist ein pflichtgebundenes Recht. Jeder Elternteil, auch der getrennt lebende, hat daher so zu handeln, dass er das Wohl seines Kindes beachtet und fördert, nicht aber dessen Wohl verletzt. Wenn ein Elternteil die Inanspruchnahme einer Hilfe für sein Kind ohne vernünftige Gründe ablehnt, liegt in der Verweigerung der Einwilligung ggf. ein Rechtsmissbrauch in der Form des Missbrauchs der elterlichen Sorge.

Willensäußerungen von Personensorgeberechtigten unterliegen den allgemeinen Regeln für Willensäußerungen. Diese Regeln sind den Vorschriften des BGB zu entnehmen. Sie gelten auch im öffentlichen Recht: Ist der Personensorgeberechtigte z. B. bei der Äußerung seines Willens erkennbar geschäftsunfähig, so ist seine Erklärung unbeachtlich (§ 105 BGB). Ebenso verhält es sich, wenn die Erklärung etwa gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (§ 134 BGB), sittenwidrig (Rechtsgedanke des § 138 BGB) oder

rechtsmissbräuchlich (Rechtsgedanke des § 242) ist. Als Grund für eine Unbeachtlichkeit kommt auch ein Verstoß gegen die § 826 BGB zu entnehmende allgemeine Rechtspflicht, anderen nicht in sittenwidriger Weise Schaden zuzufügen, in Betracht.

Eine Erklärung des getrennt lebenden Elternteils, nicht in eine für das Wohl seines Kindes notwendige Beantragung von Hilfe zur Erziehung einzuwilligen, ist nach diesen Regeln dann rechtsmissbräuchlich (§ 1666 BGB) und damit unwirksam, wenn die Ablehnung nicht inhaltlich begründet wird. Ebenso ist das Unterlassen einer Reaktion auf eine Bitte um Einwilligung in eine Hilfe zur Erziehung als Missbrauch einer Rechtsposition zu betrachten.

Ob ein solcher Rechtsmissbrauch vorliegt, steht im Konfliktfall allerdings nicht in der Beurteilung der Beratungsfachkraft, sondern wird nötigenfalls vom zuständigen Gericht festgestellt.

Mögliche konflikthafte Konstellationen zwischen den Personensorgeberechtigten

Gerade wenn Eltern nach der Trennung oder Scheidung eine konflikthafte Phase ihrer Beziehung durchleben, ist es wichtig, sie an die mit der Personensorge für ihre Kinder verbundenen Pflichten zu erinnern.

Einbeziehung des getrennt lebenden Elternteils

Wenn der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil zur Lösung der Probleme, die das bei ihm lebende Kind hat oder die er mit dem Kind hat, Erziehungsberatung in Anspruch nehmen will, dann ist er rechtlich gesehen auch verpflichtet, den getrennt lebenden Elternteil, in die Beratung einzubeziehen, sofern die Bewältigung der Probleme aus fachlicher Sicht in der früheren Familienkonstellation eher einen Erfolg nahelegt.

Deshalb sollten dem Elternteil, der die Alltagsorge innehat, mögliche

Auswirkungen der Beratung auf den anderen Elternteil erläutert werden. Der getrennt lebende Elternteil ist also aus fachlich inhaltlichen Gründen in die Beratung einzubeziehen, nicht jedoch aus rechtlich formalen Gründen.

Ablehnung der Einbeziehung

Wenn der Rat suchende Elternteil nicht bereit ist, den anderen Elternteil einzubeziehen, so verstößt er im rechtlichen Sinne gegen seine elterlichen Pflichten. Es ist dann abzuwägen zwischen dem Recht des Kindes auf eine gedeihliche Entwicklung (also dem Kindeswohl) einerseits und dem verletzten Recht des getrennt lebenden Elternteils andererseits. Bei dieser Abwägung dürfte das Kindeswohl das höherwertige Rechtsgut sein. Daher wird die Fachkraft der Erziehungsberatung eine Hilfe im Interesse des Kindes nicht verweigern, auch wenn der Rat suchende Elternteil den anderen Elternteil hartnäckig aus dem Beratungsprozess heraushalten möchte.

Der Rat suchende Elternteil kann in dieser Situation darauf hingewiesen werden, dass seitens des Familiengerichts auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer gemeinsamen Beratung mit dem anderen Elternteil ausgesprochen werden kann (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG).

Unbegründete Ablehnung durch den getrennt lebenden Elternteil

Wenn der Rat suchende Elternteil bei einer schwer wiegenden Problematik den getrennt lebenden Elternteil um seine Zustimmung zur Inanspruchnahme der Hilfe bittet und dieser der Aufnahme der Hilfe ohne vernünftige Gründe widerspricht, dann hat auch hier die Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf gedeihliche Entwicklung (Kindeswohl) einerseits und dem Erziehungsrecht des getrennt lebenden Elternteils zu erfolgen. Dabei wird im Allgemeinen das Kindeswohl wiederum das höherwertige Rechtsgut und die unbegründete Ablehnung rechtlich als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen sein (vgl. Exkurs oben).

Anders ist eine Ablehnung jedoch zu beurteilen, wenn sie mit fachlich erheblichen Argumenten begründet wird. In diesem Fall wird sich die Fachkraft mit der Position des getrennt lebenden Elternteils inhaltlich auseinandersetzen müssen (siehe dazu weiter unten).

Rechtlich gesehen kann die Beratung also auch gegen den ausdrücklichen Willen des anderen Elternteils erfolgen; dies jedoch nur, wenn seine Ablehnung nicht fachlich nachvollziehbar begründet ist und dem Kindeswohl widerspricht.

Fehlende Reaktion des getrennt lebenden Elternteils

Wenn der getrennt lebende Elternteil zur Bitte des Rat suchenden Elternteils überhaupt nicht Stellung nimmt und dadurch die Beratung zu verhindern sucht, missbraucht er sein Recht auf Erziehung, indem er die damit verbundene Pflicht, sich mit dem Kindeswohl auseinanderzusetzen und sich für das Wohl seines Kindes einzusetzen, vernachlässigt. Auch bei einer fehlenden Reaktion des getrennt lebenden Elternteils kann daher die Beratung erfolgen.

Begründeter Widerspruch des getrennt lebenden Elternteils

Wenn der getrennt lebende Elternteil dagegen mit fachlich bedeutsamen Gründen der Maßnahme widerspricht, ist es rechtlich erforderlich, dass die Beratungsfachkraft sich mit seinen Bedenken auf fachlicher Ebene auseinandersetzt und die beabsichtigte Maßnahme noch nicht vorher beginnt. In diesem Falle würden Beraterinnen und Berater aber ohnehin aus rein fachlichen Gründen zunächst die Klärung mit dem getrennt lebenden Elternteil suchen und eigene Interventionen zunächst zurückstellen.

Straftat des getrennt lebenden Elternteils gegen das Kind/den Jugendlichen

Von diesen Überlegungen bleiben aber solche Konstellationen unberührt, in denen z. B. wegen einer Straftat des

getrennt lebenden Elternteils gegen das Kind oder des begründeten Verdachts einer solchen Tat die Einbeziehung dieses Elternteils fachlich besonders kritisch zu hinterfragen ist.

Erziehungsberatung auf anderer Rechtsgrundlage

Erziehungsberatung kann als integrierte Leistung auch auf der Grundlage von §§ 17 u. 18 SGB VIII erfolgen.

Beratung nach Trennung oder Scheidung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 SGB VIII)

Wenn Eltern sich trennen oder scheiden lassen, haben sie Anspruch auf Unterstützung durch eine Beratung, die mit ihnen klärt, wie sie ihre Elternverantwortung gegenüber dem Kind oder Jugendlichen künftig in förderlicher Weise wahrnehmen können (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Ziel dieser Beratung ist ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge, das ggf. auch in das familiengerichtliche Verfahren eingebracht werden kann (§ 17 Abs. 2 SGB VIII).

Auch wenn diese Beratung der Sache nach darauf zielt, eine gemeinsame Haltung beider Eltern gegenüber ihren Kindern herbeizuführen, ist die gemeinsame Inanspruchnahme der Beratung keine Voraussetzung für die Leistungserbringung. Einen Rechtsanspruch auf diese Unterstützung haben »Mütter« und »Väter«, nicht Eltern gemeinsam. Daher kann jeder Elternteil – unabhängig davon, ob er die Alltagssorge für das Kind wahrnimmt oder von ihm getrennt lebt – eine Beratung erhalten, die mit ihm Möglichkeiten der künftigen Wahrnehmung seiner elterlichen Sorge thematisiert.

Beratung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 SGB VIII)

Wenn ein Elternteil, bei dem das Kind nach einer Trennung oder Scheidung lebt, eine Erziehungsberatungsstelle aufsucht, so kann eine Beratung um des Kindes willen mit einer Beratung zur Stärkung seiner eigenen erziehe-

rischen Kompetenzen verbunden sein. Dann liegt der Leistung Erziehungsberatung § 18 Abs. 1 SGB VIII zugrunde, denn es erfolgt eine Beratung bei der Ausübung der Personensorge. Darauf haben Mütter und Väter, die die alleinige Sorge für ein Kind oder einen Jugendlichen haben oder die im Rahmen gemeinsamer elterlicher Sorge tatsächlich für das Kind sorgen, einen eigenen Rechtsanspruch. Daher ist die Inanspruchnahme der Beratung nicht an die Zustimmung des anderen – getrennt lebenden – ebenfalls sorgeberechtigten Elternteils gebunden. In dieser Konstellation ist in der Regel auch fachlich die Einbeziehung des anderen Elternteils nicht erforderlich.

Beratung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)

Wünscht derjenige Elternteil, bei dem das Kind sich nicht dauernd aufhält, eine Beratung, so kann dies eine Beratung zur Ausübung der Personensorge sein, wenn sein eigenes Verhältnis zum Kind in Rede steht. Die Beratung erfolgt dann auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Sie kann aufgrund eines eigenen Rechtsanspruchs erbracht werden.

Wird die Beratung vom getrennt lebenden Elternteil jedoch aufgesucht, weil er befürchtet, dass durch den anderen Elternteil eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann, so wird eine Beratung – wenn diese eine individuelle Leistung für das Kind einschließt – nur mit Einverständnis desjenigen Elternteils erfolgen können, bei dem das Kind lebt. Denn nach den vorstehenden Ausführungen ist diese Leistung in die Entscheidung desjenigen Elternteils gestellt, der Alltagsorge für das Kind ausübt.

Rechtliche Wege, einen Entscheidungskonflikt der Eltern zu lösen

Wenn Eltern über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer für ihr Kind

erforderlichen und geeigneten Hilfe zur Erziehung – hier Erziehungsberatung – keine Einigung finden, bestehen mehrere Möglichkeiten, auf rechtlichem Wege zu einer Entscheidung zu kommen bzw. diese zu befördern.

Wenn der getrennt lebende Elternteil die Inanspruchnahme einer Beratung untersagt, so untersagt er nicht der Beratungsstelle die Hilfeleistung, sondern er bestreitet, dass derjenige Elternteil, der die Alltagsorge innehat, allein über die Inanspruchnahme der Beratung entscheiden kann. Diesen Konflikt muss er mit dem ehemaligen Partner direkt klären. Gegebenfalls muss er eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen. Für die Beratungsfachkraft besteht jedenfalls keine Rechtspflicht, die Beratung zu beenden.

Wenn eine gemeinsame Auffassung der Eltern nicht zu erzielen ist, aber das Einverständnis beider für eine Leistungserbringung wegen der Schwere des erforderlichen Eingriffs notwendig erscheint, so kann das Familiengericht angerufen und nach § 1628 BGB beantragt werden, dass das Gericht die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung auf einen Elternteil überträgt.

Um eine einvernehmliche Wahrnehmung der elterlichen Sorge der beiden streitenden Eltern zu ermöglichen, kann auch die Anordnung der Teilnahme beider Elternteile an einer Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG angeregt werden. Die Beratungsfachkraft muss dabei das Vorliegen einer Offenbarungsbefugnis beachten.

Schließlich ist auch denkbar, dass beim Familiengericht angeregt wird, mit beiden Eltern eine Erörterung einer Kindeswohlgefährdung nach § 157 Abs. 1 FamFG durchzuführen. Dabei kann ggf. auch nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB durch das Gericht das Gebot ausgesprochen werden, die Erziehungsberatung als Abwehr einer sonst eintretenden Gefährdung des Kindeswohls in Anspruch zu nehmen.

Finanzierung von Beratungsleistungen nach Trennung und Scheidung

Bei Beratungen nach Trennung und Scheidung nehmen Konstellationen zu, bei denen beide Elternteile an verschiedenen Orten wohnen. Es ergibt sich dann die Frage, welches Jugendamt für die Beratung zuständig ist. Hier ist zu unterscheiden zwischen der Zuständigkeit und der Leistungserbringung. Zuständig für die Gewährung von Leistungen ist nach § 86 Abs. 2 SGB VIII bei unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthaltsorten der Eltern dasjenige Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche aufhält (für Differenzierungen siehe dort). Wenn der getrennt lebende Elternteil sich an einem anderen Ort aufhält, muss er deshalb gleichwohl die Beratung nicht im Bereich des zuständigen Jugendamtes in Anspruch nehmen.

Das Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII ist nicht auf Angebote im Bereich des zuständigen Jugendamtes begrenzt. Der getrennt lebende Elternteil kann daher Beratung auch an seinem neuen Aufenthaltsort in Anspruch nehmen.

Da – wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat (BVerwG 2002a) – das Wunsch- und Wahlrecht nicht auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendhilfeträgers beschränkt ist, sondern auch territorial gilt, kann eine Jugendhilfeleistung auch an jedem anderen Ort entsprechend der Wahl des Ratsuchenden in Anspruch genommen werden (Wiesner 2011, § 5 Rn. 10).

Für Erziehungs- und Familienberatungsstellen bedeutet dies: Sie müssen vor einer Beratungsleistung nicht klären, ob der Ratsuchende einen Rechtsanspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat. Wenn eine Beratung begehrt wird, ist diese Leistung in jedem Fall zu erbringen.

Allerdings ergibt sich die Frage nach einer Kostenerstattung. Dasjenige Jugendamt, innerhalb dessen Zuständigkeitsbereich eine Leistung erbracht wird, hat einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber demjenigen Jugendamt, das für die Gewährung der Leistung zuständig ist. Aufgrund der geringen durchschnittlichen Kosten einer Beratung in Höhe von etwa ca. 1.000 EUR, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehen, erscheint der Verwaltungsaufwand für eine Kostenerstattung zwischen den Jugendämtern wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Soweit Jugendämter dennoch eine entsprechende Abrechnung vornehmen wollen, z. B. weil im Einzelfall deutlich höhere Kosten entstanden sind, so können die Grundsätze der Kostenerstattung wie sie bei der Kindertagesbetreuung erprobt sind, Anwendung finden (dazu auch BVerwG 2002a; Wiesner ZfJ 2003, 293). Der gegebenen Mobilität der Eltern muss heute bei den Finanzierungsmodalitäten entsprochen werden.

Zusammenfassung

Derjenige Elternteil, bei dem sich nach Trennung oder Scheidung ein Kind gewöhnlich aufhält, kann aus rechtlicher Sicht Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als Angelegenheit des täglichen Lebens ohne Abstimmung mit dem getrennt lebenden Elternteil in Anspruch nehmen. Dies wird die große Mehrzahl der Beratungssituationen betreffen.

Aber auch dann wenn Erziehungsberatung von längerer Dauer und die individuelle Problemlage des Kindes von erheblicher Bedeutung ist, verhindert eine fehlende Einwilligung des getrennt lebenden Elternteils nicht die Beratung, da diese Hilfe im Vergleich mit anderen Hilfen zur Erziehung noch immer als »kurzfristig« einzuschätzen ist und das Formerfordernis der gemeinsamen Beantragung durch beide Elternteile keine Inanspruchnahmehürde aufbauen soll.

Eine rechtliche Notwendigkeit, sich als Beratungsfachkraft des Einverständnisses beider Personensorgeberechtigter zu vergewissern, wird nur für solche Einzelfälle gesehen, in denen die Hilfe einen psychotherapeutischen Charakter im engen Sinne annimmt.

Wenn der getrennt lebende Elternteil seine Rechtsposition formal ausnutzt und die Beratung ohne inhaltliche Gründe untersagt, so verhindert dies nicht die Leistungserbringung. Seine Position wird aber bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Beratung zu berücksichtigen sein, wenn er sich mit fachlich bedeutsamen Gründen mit der Notwendigkeit einer Beratung auseinandersetzt.

Die Rechtsordnung sieht inzwischen mehrere Instrumente vor, mit denen ein Konflikt der Eltern nach einer Trennung oder Scheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung, hier der Erziehungsberatung, einer Lösung zugeführt werden kann.

Erziehungsberatung kann zudem für jeden Elternteil zur künftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge (§ 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB VIII), als Beratung zur Personensorge (§ 18 Abs. 1 SGB VII) für den die Alltagsorge wahrnehmenden Elternteil und als Umgangsberatung (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) für den getrennt lebenden Elternteil jeweils ohne Zustimmung des anderen Elternteils geleistet werden.

Literatur

- bke (2001): Unkomplizierte Hilfe auch nach Trennung und Scheidung. Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII bei gemeinsamer elterlicher Sorge, in: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2001, S. 3–5.
- bke (2005): Erziehungsberatung und Psychotherapie, in: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2005, S. 3–13.
- bke (2011): Vertrauen und Fachkompetenz als Grundlagen der Zusammenarbeit, in: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, Heft 2/2011, S. 26–33.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2002a): Kostenerstattung nach Wechsel der örtlichen Zuständigkeiten, in: *Das Jugendamt*, Heft 7/2003, S. 367–370.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2002b): Örtliche Zuständigkeit bei Förderung in Tageseinrichtungen, in: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 8–9/2003, S. 338–341.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2010): *Zustimmungsnotwendigkeit der Personensorgeberechtigten bei einer Hilfe zur Erziehung*. Manuskript.
- Menne, Klaus (2001): Erziehungsberatung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung – Rechtliche Fragen nach der Kindschaftsrechtsreform, in: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 6/2001, S. 217–221.
- Tillmanns, Kerstin (2012): Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Band 8. München, S. 2087–2253.
- Veit, Barbara (2011), in: Bamberger, Heinz Georg; Roth, Herbert: *Beck'scher Online-Kommentar BGB*, Stand: 1.11.2011.
- Wiesner, Reinhard (2003): Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und die Einheit der Jugendhilfe, in: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 8–9/2003, S. 293–300.
- Wiesner, Reinhard (Hg) (2011): *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar*. München.